Stand: 15.12.2025 21:17:38

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/7087

"Aufhebung der Strafurteile gegen die in den beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nrn. 3 und 4 StGB bzw. gemäß § 151 StGB-DDR verurteilten homosexuellen Männer durch ein Gesetz des Bundestags - Zustimmung zum Antrag des Landes Berlin vom 28.04.2015 "Entschließung des Bundesrates für Maßnahmen zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß § 151 des Strafgesetzbuches der DDR verurteilten Männer" (BR-Drs. 189/15) durch den Freistaat Bayern im Bundesrat"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/7087 vom 18.06.2015
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/8246 des VF vom 29.09.2015
3. Plenarprotokoll Nr. 55 vom 20.10.2015

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 18.06.2015 Drucksache 17/7087

Antrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Angelika Weikert, Dr. Linus Förster, Susann Biedefeld, Hans-Ulrich Pfaffmann, Diana Stachowitz, Kathrin Sonnenholzner SPD**

Aufhebung der Strafurteile gegen die in den beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nrn. 3 und 4 StGB bzw. gemäß § 151 StGB-DDR verurteilten homosexuellen Männer durch ein Gesetz des Bundestags –
Zustimmung zum Antrag des Landes Berlin vom 28.04.2015 „Entschließung des Bundesrates für Maßnahmen zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß § 151 des Strafgesetzbuches der DDR verurteilten Männer“ (BR-Drs. 189/15) durch den Freistaat Bayern im Bundesrat

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Bundesrat dem Antrag des Landes Berlin vom 28. April 2015 „Entschließung des Bundesrates für Maßnahmen zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß § 151 des Strafgesetzbuches der DDR verurteilten Männer“ (BR-Drs. 189/15) zuzustimmen, in welchem die Bundesregierung aufgefordert wird, ein Gesetz in den Bundestag einzubringen, dass die in beiden deutschen Staaten auf §§ 175, 175a Nrn. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs und gemäß § 151 des Strafgesetzbuchs der DDR beruhenden Urteile, die zwischen 1945 und dem 10. Juni 1994 gegen homosexuelle Männer ergangen sind, aufgehoben werden.

Begründung:

1. Der Bundestag hat mit Gesetz vom 23. Juli 2002 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG), BGBl. 2002 Teil I Seite 2714) bereits die Urteile aufgehoben, die zwischen 1933 und 1945 nach den §§ 175, 175a Nr. 4 des Strafgesetzbuchs ergangen waren. Nachfolgend wurde auch eine Entschädigungsregelung getroffen. Damit waren Männer, die während der Zeit des Nationalsozialismus wegen homosexueller Handlungen strafgerichtlich verurteilt wurden, rehabilitiert und konnten unter Umständen eine materielle Entschädigung bewirken, Männer, die aufgrund derselben Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland verurteilt wurden, sind bis heute nicht rehabilitiert. Dies ist ein Widerspruch, den es endlich aufzulösen gilt.

In der Bundesrepublik Deutschland galt die von den Nationalsozialisten zum 1. September 1935 in Kraft getretene verschärfte Gesetzgebung zur strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Handlungen durch Männer (§ 175 und § 175a StGB) bis zur Strafrechtsreform zum 31. August 1969 fort. Demnach waren sämtliche sexuelle Handlungen, einschließlich erotisch interpretierbarer Annäherungen, unter Männern strafbar. Darüber hinaus bestanden bis zur endgültigen Abschaffung des § 175 StGB durch das Neunundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz (29. StrÄndG) vom 31. Mai 1994 (BGBl. 1994 Teil I Seiten 1168 und 1169) zum 11. Juni 1994 unterschiedliche strafrechtliche Schutzaltersgrenzen für homosexuelle Handlungen unter Männern und für heterosexuelle Handlungen. In der Deutschen Demokratischen Republik kehrte man nach einem Urteil des Obersten Gerichts 1950 zu der vornationalsozialistischen Fassung des § 175 StGB zurück. Mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs der DDR am 1. Juli 1968 waren einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern nicht mehr strafbar, doch bestanden auch hier nach § 151 StGB-DDR weiterhin unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen.

Sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der DDR griff der § 175 StGB in seinen unterschiedlichen Fassungen bzw. der § 151 StGB-DDR in das Leben tausender Männer in beiden deutschen Staaten ein, die aufgrund ihrer Homosexualität verurteilt wurden. In der Bundesrepublik Deutschland lag die Zahl der Verurteilungen bis zur Strafrechtsreform 1969 bei ca. 50.000 (Rainer Hoffschildt in: Invertito 4, Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten, Hamburg, S. 140-149). Für das Gebiet der DDR sind Fallzahlen schwer zu ermitteln. Als nachgewiesen gesehen werden können 1.292 Verurteilungen in den Jahren 1946 bis 1959 (Günter Grau: Zur strafrechtlichen Verfolgung der Homosexualität in der

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

DDR, in: § 175 StGB. Rehabilitierung der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer, Herausgeberin: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Berlin 2012, S. 49f).

Zu der strafrechtlichen Verfolgung der Betroffenen kam die gesellschaftliche Ausgrenzung hinzu. Die betroffenen Männer mussten oftmals ihren Beruf aufgeben oder mussten bei Bekanntwerden ihrer Homosexualität zumindest damit rechnen, den Beruf zu verlieren. In beiden Teilen Deutschlands herrschte zumindest bis 1968/69 durch die Kriminalisierung der männlichen Homosexualität ein Klima, das homosexuelle Männer diskriminierte und sie massiv in ihren Persönlichkeitsrechten verletzte. Bereits die reine Strafandrohung beeinträchtigte die betroffenen Männer in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Eine besondere Härte war, dass in der Bundesrepublik die unter nationalsozialistischer Herrschaft verschärfte Fassung des § 175 StGB und der von den Nationalsozialisten neu geschaffene § 175a StGB aufrechterhalten wurden und somit nationalsozialistisches Unrecht auch in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung fand.

Am 7. Dezember 2000 brachte der Bundestag im Zusammenhang mit der Debatte um die Ergänzung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege in einer einstimmig mit den Stimmen aller Fraktionen verabschiedeten Resolution sein Bedauern über das durch die Homosexuellenverfolgung in beiden Teilen Deutschlands erfolgte Unrecht zum Ausdruck (Plenarprotokoll 14/140, Drs. 14/4894). Die Verschärfung des § 175 und Neuschaffung des § 175a StGB wurde als Ausdruck nationalsozialistischen Gedankenguts anerkannt und es wurde betont, dass die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung in diesem Umfang eine Verletzung der Menschenwürde homosexueller Menschen darstellte. Mit der Ergänzung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 23. Juli 2002 (NS-AufhÄndG, BGBl. I 2714) wurden pauschal die Urteile aufgehoben, die bis 1945 nach den §§ 175 und 175a Nr. 4 RStGB ergangen waren. Darüber hinaus erfolgte am 1. September 2004 eine Änderung der „Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetztes (AKG) vom 7. März 1988“. Damit wurden auch Personen, die nach § 175 und § 175a Nr. 4 RStGB verurteilt worden waren, in die Lage versetzt, einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen zu können. Dies alles wird den später im Nachkriegsdeutschland Verurteilten nicht zu teil.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in zahlreichen Urteilen seit 1981 deutlich gemacht, dass eine Gesetzgebung, die homosexuelle Handlungen unter Strafe stellt, menschenverachtend ist. Es werde den Betroffenen ein entscheidender Teil ihrer Persönlichkeit abgesprochen. Gleiches gelte für Gesetze, die unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für sexuelle Handlungen zwischen Menschen gleichen und verschiedenen Geschlechts festsetzen.

Der Bundesrat forderte auf Antrag des Landes Berlin in seiner Entschließung vom 12. Oktober 2012 (BR-Drs. 241/12) die Bundesregierung auf, Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung für die nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher sexueller Handlungen Verurteilten vorzuschlagen. Dies ist bislang nicht geschehen.

Auch der Bayerische Landtag hat sich mehrmals mit der Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten beschäftigt. So auf Antrag der Antragsteller vom 25. Mai 2012 (Drs. 16/12680) und auf Antrag vom 11. August 2014 (Drs. 17/2872). Beide Anträge wurden abgelehnt.

Derzeit beschäftigt sich der Bundesrat auf Antrag des Landes Berlin erneut mit Maßnahmen zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs und gemäß § 151 des Strafgesetzbuchs der DDR verurteilten Männer. Der Entschließungsantrag des Landes Berlin hat folgenden Wortlaut: „Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die in beiden deutschen Staaten auf §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs und gemäß § 151 des Strafgesetzbuchs der DDR beruhenden Urteile, die zwischen 1945 und dem 10. Juni 1994 getroffen wurden, aufzuheben.“ (vgl. Antrag des Landes Berlin vom 28. April 2015 auf Drs. 189/15). Der Antrag stand am 27. Mai 2015 auf der Tagesordnung der 931. Sitzung des Rechtsausschusses und am 28. Mai 2015 auf der Tagesordnung der 943. Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrats.

2. Es gehört zweifelsohne zu den Errungenschaften des Rechtsstaats, dass staatlich begangene Fehler korrigiert werden können. Im vorliegenden Fall kann die Aufhebung der Strafurteile gegen die in den beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nrn. 3 und 4 StGB und gemäß § 151 StGB-DDR verurteilten homosexuellen Männer allerdings nur durch ein Gesetz des Bundestags erfolgen. Es bestehen keine anderweitigen Möglichkeiten. Eine Verfassungsbeschwerde gegen die Strafnormen wäre gemäß Art. 93 Abs. 3 BVerfGG binnen eines Jahres und eine Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der einzelnen Urteile gemäß Art. 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG sogar binnen eines Monats zu erheben und zu begründen gewesen und eine Wiederaufnahme der Verfahren gemäß

§ 359 StPO scheitert daran, dass keiner der in der Vorschrift genannten Wiederaufnahmegründe vorliegt. Eine Erweiterung des Katalogs der Wiederaufnahmegründe ließe wiederum aus rein praktischen Gründen die Wiederaufnahme scheitern, denn jedwedes Verfahren, das eine Einzelfallentscheidung erfordert, wäre zum Scheitern verurteilt, weil aufgrund der verstrichenen Zeit die Verfahrensakten regelmäßig vernichtet sein dürften und selbst wenn die Akten noch vorlägen, würde das Erfordernis der Einzelfallentscheidung zu einem erheblichen Arbeitsanfall bei den Gerichten führen, was zu einer weiteren Verzögerung der Aufhebung der Urteile führen würde.

3. Eine pauschale Aufhebung der Strafurteile gegen die in den beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nrn. 3 und 4 StGB und gemäß § 151 StGB-DDR verurteilten homosexuellen Männer durch ein Gesetz des Bundestags verstößt nicht gegen das Gewaltenteilungsprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG. Gewaltenteilung ist zwar das Kernelement eines modernen Verfassungs- und Rechtsstaates, weil sie um des Schutzes der Menschenwürde und der individuellen Freiheit willen Machtkonzentrationen verhindert und damit zugleich versucht, Verantwortungszurechenbarkeiten ebenso transparent zu machen wie staatliches Handeln insgesamt zu kontrollieren und soweit der Bundestag in Gesetzesform Entscheidungen einer anderen Staatsgewalt nicht nur korrigiert, sondern insgesamt aufhebt, trifft er eine Entscheidung, die von Verfassung wegen einer anderen Stelle zugewiesen ist und er setzt damit seine demokratisch legitimierte Entscheidung an die Stelle einer Entscheidung, die durch unabhängige Gerichte in einem rechtsförmlichen Verfahren getroffen wurde, womit er letzten Endes die Justiz unter einen generellen Abänderungsvorbehalt stellt, der ihr unabhängiges Agieren in Frage stellt, weswegen es grundsätzlich Sache der Gerichte ist im Rahmen der bestehenden Gesetze als falsch erkannte Strafurteile aufzuheben, jedoch ist eine Generalkassation bestehender Urteile durch ein Gesetz dann nicht ausgeschlossen, wenn hierfür eine Rechtfertigung besteht (Straßmeir/Ullerich, Umgang mit nach konstitutionellem Unrecht, Zeitschrift für Rechtspolitik, 2013, S. 76 ff.). Erkennt der Gesetzgeber, dass Strafurteile aus früherer Zeit eklatant gegen die Menschenwürde verstoßen, ist es ihm nicht nur unbenommen, sondern auch geboten, diesen Verstoß durch ein generell-abstraktes Gesetz, mit dem er sich gerade nicht an die Stelle des Gerichts im jeweiligen Einzelfall setzt, zu beseitigen (Straßmeir/Ullerich a.a.O.). Die richterliche Unabhängigkeit des seinerzeit erkennenden Gerichts wird dadurch nicht berührt.

   Eine Generalkassation durch Gesetz widerspricht auch nicht dem Grundsatz der Rechtssicherheit, wonach gerichtliche Entscheidungen in besonderem Maße auf Beständigkeit angewiesen sind, damit staatliches Handeln für den Bürger auch vorhersehbar und verlässlich ist, insbesondere wenn durch das staatliche Tun Begünstigungen oder sonstige für den Bürger positive und auf sein Leben Einfluss nehmende Rechtslagen geschaffen werden, die dem Gesetzgeber zugewiesene Aufgabe der Konfliktauflösung von Rechtssicherheit einerseits und materieller Gerechtigkeit andererseits eröffnet ihm aber einen nicht unerheblichen Gestaltungsspielraum beim Ausgleich dieser widerstreitenden Vorgaben. Strafurteile sind Akte des Staates gegen Einzelne aufgrund eines Verhaltens, das staatlicherseits für strafwürdig erachtet wird. Erkennt der Staat die Rechtswidrigkeit dieser Strafverfolgung, kann er sich nicht auf den Grundsatz der Rechtssicherheit berufen. Vielmehr hat er den von ihm geschaffenen und aufrecht erhaltenen grundrechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

   Die Strafurteile, die gegen die homosexuellen Männer ergangen sind, sind auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht mit Urteilen vergleichbar, bei denen Strafrechtsnormen zur Anwendung kamen, die aufgrund eines eingetretenen Wertewandels inzwischen abgeschafft wurden, wie z.B. die Kuppelei oder der Ehebruch. Bei homosexuellen Männern ist die Homosexualität kein von ihnen freigewähltes Persönlichkeitsmerkmal, sondern Teil ihrer Persönlichkeit. Anders als ein sich bewusst für das seinerzeit gesellschaftlich geächtete und strafbewehrte Tun entscheidender Ehebrecher wurde bei homosexuellen Männern das Leben ihrer gesamten Lebensform unter Strafe gestellt, und zwar ohne dass Dritte davon berührt worden wären.

4. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Ausnahmecharakter einer rechtspolitisch intendierten generellen Aufhebung der Strafurteile gegen die in den beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nrn. 3 und 4 StGB und gemäß § 151 StGB-DDR verurteilten homosexuellen Männer durch den Gesetzgeber zu legitimieren ist. Fußt die jeweilige Verurteilung nicht ausschließlich auf den §§ 175, 175a StGB bzw. § 151 StGB-DDR, sondern auch auf anderen Strafnormen (z.B. bei tateinheitlicher Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern), ist gesetzlich zu regeln, dass der Schuldspruch aufzuheben ist, soweit er sich auf die zwischenzeitlich aufgehobenen Strafvorschriften für Homosexualität bezieht.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 29.09.2015 **Drucksache 17/8246**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

Antrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann u.a. SPD
Drs. 17/**7087**

Aufhebung der Strafurteile gegen die in den beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nrn. 3 und 4 StGB bzw. gemäß § 151 StGB-DDR verurteilten homosexuellen Männer durch ein Gesetz des Bundestags – Zustimmung zum Antrag des Landes Berlin vom 28.04.2015 „Entschließung des Bundesrates für Maßnahmen zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß § 151 des Strafgesetzbuches der DDR verurteilten Männer“ (BR-Drs. 189/15) durch den Freistaat Bayern im Bundesrat

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Horst Arnold**
Mitberichterstatter: **Dr. Franz Rieger**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 38. Sitzung am 9. Juli 2015 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 29. Sitzung am 29. September 2015 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Ihrer Addition außen vor gelassen. Das sind reine Landesmittel.

Wenn man hinzunimmt, dass wir die allgemeine Wohnraumförderung noch einmal um weitere 50 Millionen Euro aus der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt aufstocken und außerdem die 59,1 Millionen Euro verwenden, die nun vom Bund zur Verfügung gestellt werden, dann sind wir bei der allgemeinen Wohnraumförderung schon im kommenden Jahr bei 401 Millionen Euro. Zusammen mit den 150 Millionen Euro, die wir in dem Sonderprogramm für die Kommunen und Kirchen zur Verfügung stellen, liegen wir damit, mit Verlaub, schon bei 550 Millionen Euro für das kommende Jahr, für 2016. Davon stammen wohlgemerkt 120 Millionen Euro vom Bund und 430 Millionen Euro vom Freistaat Bayern. Das bitte ich bei der Gesamtbetrachtung zu würdigen, auch wenn man die Zahlen damit vergleicht, wie die zweifellos üppigen Wohnraumprogramme beispielsweise vor 25 Jahren ausgestattet waren. Damals war der Anteil des Bundes deutlich höher.

Ich glaube, dass wir jetzt schon einen Kraftakt unternehmen, indem wir ein Programm vorlegen, mit dem wir immerhin im Bereich der staatlich mitfinanzierten und geförderten Wohnungen zusätzlich zu den 2.000 Wohnungen, die die Staatsbediensteten-Wohnungsbaugesellschaft und das Siedlungswerk Nürnberg bauen wollen, insgesamt auf über 28.000 neue Wohnungen in den nächsten vier Jahren kommen.

Wohlgemerkt: Wir setzen weiterhin darauf, dass die Mehrzahl der Wohnungen generell Jahr für Jahr auf dem freien Wohnungsmarkt gebaut wird. Dazu brauchen wir die steuerlichen Anreize, und dazu ist es wichtig, dass, wie ich hoffe, in den nächsten Wochen auch in dieser Hinsicht in Berlin die richtigen Entscheidungen fallen. Insgesamt ist das, glaube ich, ein wirklich wuchtiger Wohnungspakt. Die Kommunen müssen – das will ich nicht verhehlen – noch dazu beitragen, dass insbesondere in den Ballungsräumen deutlich mehr Bauland ausgewiesen wird; denn es gibt bereits heute viele Investoren, die sagen: Wir wollen ja gerne investieren, aber wo bitte sind die bebaubaren Grundstücke? - Das muss auf jeden Fall in den nächsten Monaten noch hinzukommen. Da brauchen wir eine Offensive, da brauchen wir Bebauungspläne, die nicht fünf Jahre benötigen, bis sie in Kraft treten, sondern da müssen alle Kommunen und staatlichen Genehmigungsbehörden noch enger zusammenwirken und noch rascher arbeiten; denn ohne Bauland wird das Ganze nicht so wirksam werden, wie es wirksam werden könnte.

Ich bitte um Unterstützung für dieses wuchtige Programm. Ich glaube, dass wir uns damit sehen lassen können. Für gute Vorschläge, was wir noch schneller und noch besser machen können, sind wir selbstverständlich offen.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön, Herr Staatsminister. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Aussprache ist damit geschlossen.

Bevor wir zur Abstimmung kommen, gebe ich Ihnen kurz den weiteren Verlauf der Sitzung bekannt. Die Fraktionen haben sich darauf geeinigt, dass der Tagesordnungspunkt 7 ohne Aussprache gleich abgestimmt wird. Außerdem werden die Tagesordnungspunkte 9 und 10 verschoben. Ob sie im nächsten Plenum drankommen, ist noch nicht geklärt. Sie werden zunächst einmal nur abgesetzt. Tagesordnungspunkt 11 wird verschoben auf den 28.10., sodass wir jetzt nur noch gleich über den Tagesordnungspunkt 7 abstimmen und zum Tagesordnungspunkt 8 noch eine Debatte haben werden.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung. Dazu werden die Anträge wieder getrennt. Wer dem Dringlichkeitsantrag auf Drucksache 17/8418 – das ist der Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER, über den in einfacher Form abgestimmt wird –, seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktion der SPD und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte! – Das sind die Fraktion der CSU und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? – Keine. Danke schön. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Ich komme nun zur namentlichen Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag auf Drucksache 17/8441. Das ist der Antrag der SPD-Fraktion. Die Urnen sind bereitgestellt. Ich eröffne die Abstimmung. Sie haben fünf Minuten.

(Namentliche Abstimmung von 20.32 bis 20.37 Uhr)

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, die Abstimmung ist geschlossen. Wir zählen außerhalb des Sitzungssaals aus und fahren in der Tagesordnung fort.

Die Dringlichkeitsanträge auf den Drucksachen 17/8419 bis 17/8424 und 17/8442 und 17/8443 werden in die zuständigen federführenden Ausschüsse verwiesen.

Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 7** auf: